

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Dashjoin GmbH

(Stand: Juni 2021)

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer bei Registrierung des Kunden gültigen Fassung für die Nutzung des Dashjoin-Hostings inklusive der Low-Code-Development-Plattformleistungen (My Dashjoin Cloud) und für die Testnutzung der „My Dashjoin Cloud“ der **Dashjoin GmbH, Altrottstr. 31, 69190 Walldorf** sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend bezeichnet als: **Dashjoin**) und der dort angebotenen Dienste für den Kunden auf der Website [my.dashjoin.com](https://my.dashjoin.com).

Die Nutzung der Dashjoin-Plattformleistungen unterliegt den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der genannten Anlagen. Daneben gelten ggf. für die Nutzung separater Module und der möglichen weiteren, über „My Dashjoin Cloud“ abrufbaren Schulungs-/Wartungs-/Pflege-/Serviceleistungen ggf. besondere Vertragsbedingungen, auf die der Kunde gesondert vor Vertragsschluss hingewiesen wird.

Dashjoin und Kunde einzeln oder gemeinsam werden im Folgenden auch "**Partei**" oder "**Parteien**" genannt.

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung, Anwendungsbereich, Voraussetzungen für Vertragsschluss

(1) Dashjoin bietet eine Open-Source- und Cloud-native, Low-Code-Entwicklungs- und Integrationsplattform, die Unternehmer dabei unterstützt, Anwendungen schneller zu entwickeln und bereitzustellen. Dashjoin bietet daher auf seiner digitalen Service-Plattform „**My Dashjoin Cloud**“ Open-Source-Plattformleistungen in Form von Low-Code-Development-Plattformleistungen für die Entwicklung von Applikationen mit sogenannten Code-Bausteinen (nachfolgend "**Plattformleistungen**" und/oder „**Plattformsoftware**") und damit verbundene weitere Leistungen (u.a. Zurverfügungstellung von Speicherplatz, Support-Leistungen) zur Nutzung an. Dashjoin stellt die jeweiligen Plattformleistungen von seinen Servern bzw. Servern seiner Auftragsverarbeiter (Dashjoin-Server) aus über das Internet zur Nutzung über einen Datenfernzugriff bereit. Die Plattformleistung/Plattformsoftware erlaubt es, Datenbanken anzulegen, Daten hochzuladen oder einzugeben, diese zu visualisieren und Automatisierungen bzw. Prozesse im System „My Dashjoin Cloud“ als Landschaften (sog. „Dashjoins“) zu hinterlegen.

Gegenstand dieses Vertrags ist die zeitweise Überlassung der nachfolgend näher definierten Plattformleistungen und damit verbundenen, ebenfalls nachfolgend näher definierten weiteren Leistungen durch Dashjoin an den Kunden zur Nutzung gegen Entgelt über eine Datenfernverbindung. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Nutzung der Dashjoin-Plattform über die Dashjoin-Server (Dashjoin-Hosting).

(2) Der Kunde ist ein Unternehmen oder Unternehmer, das/der Plattformleistungen in Form der Softwareentwicklungswerkzeuge benötigt. Eine Registrierung für die Nutzung und die Nutzung der Plattformleistungen ist ausschließlich Vertragspartnern vorbehalten, die bei Registrierung und Nutzung der Plattformleistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer i.S. von § 310 Abs. 1 BGB) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Eine private Nutzung (Verbraucher) ist nicht vorgesehen und ausgeschlossen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der

Kunden finden ausdrücklich keine Anwendung, es sei denn, Dashjoin stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(3) Der Vertragsschluss erfordert die kostenfreie Registrierung eines Nutzer-Kontos auf der Website my.dashjoin.com. Der Kunde kann nach Registrierung einsehen, auf welche Dashjoins (Landschaft) der Kunde als verwaltender Nutzer („Admin“) bereits Zugriff hat und kann neue „Dashjoins“ (Landschaften) per Dashjoin-Hosting für die Nutzung mit anderen Usern kostenpflichtig gemäß den vorliegenden Bedingungen buchen und erstellen. Der Kunde kann als „einfacher“ Nutzer (User) ohne Administrationsrechte-Rechte ebenfalls einsehen, auf welche Dashjoins (Landschaft) er als Nutzer Zugriff hat. Die Angaben zum Kunden kann der Kunde in den Kontoeinstellungen verwalten (Name, Rechnungsadresse, Zahlungsarten, gebuchte Leistungen, Laufzeiten der Dashjoin-Plattformpakete).

(4) Die vertraglichen Vereinbarungen stehen in folgender Rangfolge:

- a) individuelle Änderungen und/oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung,
- b) die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dashjoin nebst Anlagen,
- c) gesetzliche Vorschriften.

## **§ 2 Vertragsschluss, Bereitstellung der Leistungen, Werbeangebote**

(1) Der Kunde hat nach dem Login in sein Kundenkonto (nach Registrierung eines Kundenkontos auf der Website www.my.dashjoin.com) die Möglichkeit einen neuen „Dashjoin“ (Landschaft) zu erstellen. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrags gemäß den vorliegenden Bedingungen im vertragsrechtlichen Sinne ist die Bestätigung der Buchung eines Dashjoin-Plattformpakets für eine neue „Dashjoin“ (Landschaft) durch den Kunden durch Eingabe und Bestätigung seiner Zahlungsdaten. Der Vertrag über das Dashjoin-Hosting und die Plattformleistungen kommt mit der Bereitstellung der Plattformleistungen und damit verbundenen Leistungen durch Dashjoin an den Kunden zustande, soweit keine gesonderte separate Regelung oder Absprache getroffen wurde.

(2) Dashjoin kann weiter als Werbeangebote Dashjoin-Plattformpakete („Testangebot“) vergünstigt oder kostenfrei für eine zeitlich begrenzte Testphase anbieten. Die Berechtigung zu einem solchen Angebot wird von Dashjoin nach eigenem Ermessen bestimmt. Dashjoin behält sich das Recht vor, ein Testangebot zu widerrufen und den Kunden-Zugang zu sperren, falls Dashjoin feststellt, dass der Kunde/User nicht berechtigt ist, das Testangebot in Anspruch zu nehmen. Kunden/User aus einem Unternehmen mit einem bestehenden oder kürzlich beendeten Plattformpaket können von bestimmten Angeboten ausgeschlossen sein. Um den Berechtigungsstatus eines Kunden/Users für ein Angebot zu prüfen, ist Dashjoin befugt, auf Informationen wie die Geräte-ID, die Zahlungsart oder die E-Mail-Adresse zuzugreifen, die bereits für eine bestehende oder bis vor Kurzem bestehendes Dashjoin-Plattformpaket verwendet wurden. Die Berechtigungsvoraussetzungen und andere Einschränkungen und Bedingungen werden bei der Anmeldung für das Angebot oder in anderen dem Kunden/Nutzer zur Verfügung gestellten Mitteilungen (u.a. in der aktuellen Preisliste) offengelegt.

(3) Dashjoin stellt dem Kunden die Plattformleistungen für die Dauer dieses Vertrages zum Abruf über das Internet zur Verfügung. Der Anwendungsbereich und der

Funktionsumfang der Plattformleistungen sowie die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für dessen Nutzung (z.B. die erforderliche Bandbreite der Datenfernverbindung) sind in der **Anlage 1** näher definiert. Dashjoin richtet die Plattformleistungen auf einem seiner oder einem seiner Auftragsverarbeiter zuzuordnenden Dashjoin-Server ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist. Eine auf die konkreten Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anpassung oder Erweiterung der Plattformleistungen ist nicht geschuldet. Diese weitergehende Leistung kann aber nach Absprache und gegen Entgelt vereinbart werden.

(4) Dashjoin steht es offen, eine aktuellere Version der Plattformsoftware als die bei Vertragsbeginn zur Nutzung bereitgestellte zur Verfügung zu stellen, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die Änderung muss dem Kunden vom Dashjoin spätestens sechs Wochen vor ihrer Umsetzung angezeigt werden. Ein Anspruch des Kunden auf eine neuere Version des ursprünglich zur Verfügung gestellten und vereinbarten Plattformleistung besteht nicht.

(5) Sofern Dashjoin wesentliche neue Features oder Upgrades der Plattformleistungen/-software zur Verfügung stellen kann, wird Dashjoin diese dem Kunden unter Mitteilung der damit verbundenen Mehrkosten anbieten.

(6) Dashjoin wird die Plattformleistung an dem vereinbarten Routerausgang des Rechenzentrums, in dem sich der Dashjoin-Server befindet, bereitstellen ("**Übergabepunkt**"). Die Plattformleistung verbleibt auf dem Dashjoin-Server. Dashjoin ist berechtigt, den Übergabepunkt neu zu definieren, sofern dies für einen reibungslosen Zugang zu den von ihm geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Die Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß den nachfolgenden Bedingungen gelten auch für den neu definierten Übergabepunkt. Die Plattformleistung muss am Übergabepunkt die in **Anlage 1** vereinbarte technische Nutzbarkeit aufweisen.

(7) Dem Kunden sind die zur Nutzung der Plattformleistungen erforderlichen Zugangsdaten (Benutzernamen und Passwörter) zu übermitteln. Der Kunde legt bei Registrierung ein Nutzer-Konto an. Diesem Nutzer-Konto kann der Kunde weitere Nutzer (nachfolgend: „User“) hinzufügen. Jeder User-Zugang wird vom Kunden einzeln gem. Preisliste in **Anlage 2** vergütet. Die Zugangsdaten dürfen vom Kunden nur im Umfang der in der Bestellung festgelegten Nutzeranzahl (Useranzahl) weitergegeben werden. Im Übrigen sind sie sicher zu verwahren und geheim zu halten.

(8) Dashjoin ist berechtigt, Leistungen vorübergehend einzuschränken, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, des Datenschutzes oder zur Durchführung betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(9) Der Kunde erhält bei Nutzung der Plattformleistungen keinen Zugriff auf den Quellcode der Plattformleistungen bzw. Plattformsoftware und erhält auch keine Kopie der Plattformsoftware für die Nutzung auf der eigenen Hardware des Kunden oder seinen eigenen Servern. Der Kunde erhält ausschließlich die Nutzungsmöglichkeit der Plattformleistung bzw. Plattformsoftware auf den Dashjoin-Servern und damit nur ein Zugangsrecht.

### **§ 3 Zurverfügungstellung von Speicherplatz (Hosting)**

(1) Im Rahmen der Nutzung der Plattformleistungen wird Dashjoin dem Kunden Speicherplatz in produktspezifisch angemessenem Umfang auf einem Datenserver des Dashjoins oder eines von dem Dashjoin beauftragten Auftragsverarbeiter bereitstellen. Diesen Speicherplatz kann der Kunde nutzen, um bestimmte Daten

ablegen, einsehen und bearbeiten zu können, die für die Nutzung der Plattformleistungen notwendig sind. Für die Zurverfügungstellung des Speicherplatzes fallen keine gesonderten Kosten an.

(2) Dashjoin schuldet lediglich das Bereitstellen des Speicherplatzes und das Sichern der vom Kunden übermittelten und verarbeiteten Daten. Dashjoin verpflichtet sich, geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen. Zu diesem Zweck nimmt Dashjoin mindestens tägliche Backups vor. Darüber hinaus treffen den Dashjoin keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten.

(3) Die Daten des Kunden können entweder im Rahmen der laufenden Nutzung der Plattformleistungen oder durch eine Übernahme aus einer Datenbank des Kunden auf dem Datenserver abgelegt werden. Nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung unterstützt Dashjoin den Kunden bei Bedarf gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung bei der Übernahme der Daten aus einer Datenbank des Kunden. Der Kunde hat Dashjoin die für die Übernahme erforderlichen technischen Angaben mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Übernahme der Daten mitzuteilen.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Inhalte zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verstößt. Der Kunde verpflichtet sich des Weiteren, seine Daten und Informationen vor deren Ablage auf dem Datenserver auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu überprüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (mindestens Virenschutzprogramme) einzusetzen.

(5) Der Kunde ist nicht berechtigt, den ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

#### **§ 4 Dokumentation**

(1) Dashjoin stellt dem Kunden ein Benutzerhandbuch, in dem die jeweilige Funktionsweise der Plattformleistungen ausführlich erläutert wird, elektronisch zur Verfügung.

(2) Dashjoin kann dem Kunden bei Bedarf nach gesonderter Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt, Schulungen zur Anwendung der Plattformleistungen anbieten. Die hierfür anfallenden Reisezeiten, Fahrt-, Reisekosten und Spesen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verantwortung für die Eignung des einzuweisenden Personals trägt der Kunde. Darüber hinausgehende Schulungen sind in einem zusätzlichen Schulungsvertrag zu vereinbaren.

(3) Führt eine Aktualisierung der Plattformleistungen aus Sicht Dashjoins zu einer Aktualisierung des Benutzerhandbuchs und zu einem gesonderten Schulungsbedarf, so wird Dashjoin ein neues elektronisches Benutzerhandbuch, welches die Neuerungen der Plattformleistungen zum Gegenstand hat, zur Verfügung stellen und die entsprechende Schulung anbieten.

(4) Ferner ist Dashjoin nicht verpflichtet, eine Support-Hotline vorzuhalten. Dashjoin unterstützt und berät den Kunden hinsichtlich der Softwareanwendung oder Fehlerbehebung auf sonstigem Wege der Fernkommunikation (E-Mail-/Telefon-Support). Die weitere Leistungsbeschreibung ergibt sich aus **Anlage 1**.

#### **§ 5 Rechteeinräumung bei Nutzung der Plattformleistungen mit Dashjoin-Hosting**

(1) Dashjoin ist alleiniger und ausschließlicher Inhaber sämtlicher Rechte an der bereitgestellten Plattformsoftware.

(2) Dashjoin räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nur nach Maßgabe der Laufzeitregelung dieses Vertrages zeitlich auf die Vertragslaufzeit und örtlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes Recht ein, die Plattformleistung bestimmungsgemäß und nur für interne Geschäftsprozesse zu nutzen.

(3) Der Kunde darf die Plattformleistung/-software nicht vervielfältigen, es sei denn, dies ist zur vertragsgemäßen Nutzung oder für Zwecke einer angemessenen Backup- bzw. Notfallwiederherstellung erforderlich oder sonst nach zwingenden Gesetzesvorschriften oder gesonderten Lizenzbedingungen erlaubt. Zur vertragsgemäßen Vervielfältigung zählt das Laden in den Arbeitsspeicher auf dem Server von Dashjoin, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern auf Datenträgern des Kunden (wie etwa Festplatten oÄ). Dokumentationen dürfen ausschließlich zum internen Gebrauch vervielfältigt werden.

(4) Der Kunde ist zur Einräumung von Nutzungsrechten an der Plattformleistung, dem Benutzerhandbuch und an sonstigen Begleitmaterialien an Dritte nicht befugt. Ausgenommen hiervon ist die Überlassung der Nutzung der Plattformleistungen an solche Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Nutzung der Plattformleistungen den Weisungen des Kunden unterliegen (Arbeitnehmer, Praktikanten, Werkstudenten, freie Mitarbeiter zur Erfüllung des Vertrags mit dem Kunden).

(5) Soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist, wird der Kunde dem Dashjoin das Recht einräumen, die vom Dashjoin für den Kunden gespeicherten Daten zu vervielfältigen und diese Daten in einem Ausfallrechenzentrum zu speichern. Sollte es zur Beseitigung von Störungen notwendig sein, so ist es Dashjoin gestattet, Änderungen an der Struktur der Daten und dem Datenformat vorzunehmen.

(6) Dashjoin ist berechtigt, jederzeit und regelmäßig eine Prüfung der für die Nutzung der Plattformleistung eingesetzten Systeme des Kunden durchzuführen, um zu gewährleisten, dass die Systeme gemäß der vorliegenden Vereinbarung genutzt werden. Mit diesem Verfahren wird überprüft, ob der Kunde die Allgemeinen Vertragsbedingungen von Dashjoin einhält, es dient insbesondere auch einer Überprüfung der auftrags- und vertragsgemäßen Nutzung und Errechnung des Vertragswertes nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Konditionen. Darüber hinaus dient diese Prüfung dazu, Unklarheiten bezüglich des Umfangs der Nutzungs- und Lizenzrechte zu vermeiden. Ergibt sich durch die Vermessung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der Dashjoin-Low-Code-Plattform/Plattformsoftware durch den Kunden über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist Dashjoin berechtigt, den durch die unberechtigte Nutzung angefallenen Betrag nachzuberechnen.

(7) Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, proprietäre Plattformsoftware zu dekompile und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Dashjoin dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat. Der Quellcode proprietärer Plattformsoftware wird dem Kunden nicht zugänglich gemacht und der Kunde verpflichtet sich, Reverse Engineering, Disassemblierung, Dekompilierung, Übersetzung oder unzulässige Offenlegungen weder selbst vorzunehmen, noch zu veranlassen, noch zu ermöglichen, soweit dies nicht nach anwendbarem zwingenden Recht zulässig ist.

## § 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, für die Nutzung der Plattformleistungen und der damit verbundenen Leistungsangebote die notwendige Datenfernverbindung zwischen dem von dem Dashjoin definierten Übergabepunkt und dem IT-System des Kunden herzustellen und aufrechtzuerhalten.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Zugangsdaten und die Zugangsdaten seiner User unterzuvermieten, zu verleihen oder unberechtigten Dritten – entgeltlich oder unentgeltlich – zur Verfügung zu stellen.

(3) Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Plattformleistungen setzt voraus, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Routern, Datenkommunikationsmitteln etc., den technischen Mindestanforderungen an die Nutzung der Plattformleistungen (vgl. **Anlage 1**) entsprechen. Die für die Nutzung der Plattformleistungen erforderliche Konfiguration des IT-Systems des Kunden ist Aufgabe des Kunden. Dashjoin kann bei gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden diesen entgeltlich unterstützen.

(4) Der Kunde erhält von Dashjoin im Benutzerhandbuch Anweisungen für das Verhalten bei einem vollständigen Ausfall der Plattformleistungen oder bei erheblichen, betriebsbehindernden Beeinträchtigungen. Der Kunde hat sich mit den Angaben in den Anweisungen vertraut zu machen und für seinen Betrieb einen Notfallplan unter Berücksichtigung der in den Anweisungen enthaltenen Angaben zu erstellen. Sollten die Plattformleistungen vollständig ausfallen oder die Nutzung nur in einer Weise möglich sein, die den Betrieb des Kunden wesentlich behindert, so wird der Kunde auf der Grundlage der Anweisungen und des Notfallplans umgehend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung seines Betriebes ergreifen.

(5) Die Plattformleistungen können Ausfuhrkontrollgesetzen, -normen, -regelungen, -beschränkungen und nationalen Sicherheitskontrollen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Kunde ist verpflichtet, sich daraus ergebende mögliche Einschränkungen zu beachten und, falls erforderlich, eigenständig die notwendigen Genehmigungen einzuholen. Der Kunde stellt Dashjoin von allen Folgen der Verletzung dieser Bestimmung frei. Der Nutzer wird insbesondere prüfen und sicherstellen, dass

- die überlassene Software, Dokumentation und Informationen nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische oder sonstige militärische Bestimmung verwendet werden;
- keine Unternehmen und Personen, die in der US Denied Persons List (DPL) genannt sind, US-Ursprungswaren, -Software und -Technologie erhalten;
- keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List und US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne Genehmigung US-Ursprungerzeugnisse erhalten;
- die Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen Behörden beachtet werden.

(6) Dashjoin kann und wird die von ihm übertragenen Inhalte weder überwachen noch die Verantwortung für Inhalte übernehmen, die mit/über Plattformleistungen übertragen werden. Ausschließlich der Kunde ist verantwortlich für die von ihm hochgeladenen/veröffentlichen Texte, Grafiken, Daten und sonstigen Informationen. Dashjoin lehnt insbesondere jede Verantwortung für die Richtigkeit oder die Qualität derjenigen Informationen ab, die unter Nutzung der Plattformleistungen vom Kunden abgerufen werden.

(7) Im Übrigen finden die nachfolgenden Vorschriften der „Haftung“ und „Gewährleistung“ dieses Vertrages Anwendung.

## **§ 7 Vergütung / Zahlungsart**

(1) Für jeden Buchungszeitraum (1 Monat) ist vom Kunden an Dashjoin der in der Preisliste in **Anlage 2** ausgewiesene Betrag zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu entrichten. Die Zahlung wird bei Buchung und bei Nichtkündigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit im Voraus für die folgende Vertragslaufzeit fällig. Die Zahlung kann ausschließlich per Kreditkarte erfolgen. Der von Dashjoin eingesetzte Zahlungsdienstleister ist Stripe Payments Europe, Ltd. und Stripe Technology Europe, Limited. Der Kunde wird bei Bestellung aufgefordert, seine Zahlungsdaten über das Eingabeformular des Zahlungsdienstleisters einzugeben.

(2) Dashjoin ist berechtigt, die zu zahlende Vergütung bei anfallenden Mehrkosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend zu erhöhen. Bei sinkenden Kosten ist eine Verringerung der Vergütung ebenso nach billigem Ermessen vorzunehmen. Die Zeitpunkte der Vergütungsänderung sind so zu wählen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang vergütungswirksam werden können wie Kostenerhöhungen.

(3) Über Änderungen der Vergütung informiert Dashjoin den Kunden sechs Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform mit Hinweis auf das Kündigungsrecht nach Satz 2. Der Kunde hat im Falle der Erhöhung der Vergütung das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

## **§ 8 Service Level Agreement Dashjoin-Hosting und Support**

Die Plattformleistungen werden gem. **Anlage 1** angeboten.

## **§ 9 Gewährleistung Dashjoin-Hosting**

(1) Dashjoin gewährleistet die Funktions- und Betriebsbereitschaft der Plattformleistungen und der damit zusammenhängenden Leistungsangebote nach den Maßgaben dieses Vertrages. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.

(2) Für Mängel des gegen Entgelt zur Verfügung gestellten Plattformleistung sowie des Speicherplatzes haftet Dashjoin nach den Gewährleistungsregeln des Mietrechts (§§ 536 ff. BGB), jedoch mit der Maßgabe, dass eine Schadensersatzpflicht entgegen § 536a Abs. 1 BGB nur im Falle eines Verschuldens nach den Maßgaben in § 10 dieses Vertrages besteht.

(3) Ein Mangel liegt vor, wenn die Plattformleistung bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Funktionalitätsbeschreibung enthaltenen Leistungen nicht erbringt und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung wesentlich auswirkt.

(4) Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht

a) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Plattformleistungen,

b) bei Mängeln, die durch Nichteinhaltung von den für die Plattformleistung vorgesehenen und in der Anwendungsdokumentation (näher definiert in der **Anlage 1**) angegebenen Nutzungsbedingungen verursacht werden,

- c) bei einer Fehlbedienung durch den Kunden,
- d) im Falle des Einsatzes von Hardware, Software oder sonstigen Geräteausstattungen, die für die Nutzung der Plattformleistungen nicht geeignet sind (vgl. **Anlage 1**, in der die Anforderungen konkretisiert werden),
- e) wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich anzeigt und Dashjoin infolge der Unterlassung der unverzüglichen Mangelanzeige keine Abhilfe schaffen konnte oder
- f) wenn der Kunde den Mangel bei Vertragsschluss kennt und sich seine Rechte nicht vorbehalten hat.

(5) Soweit ein Mangel vom Kunden angezeigt wurde und die Gewährleistungsansprüche des Kunden nicht ausgeschlossen sind, ist Dashjoin verpflichtet, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist – durch Maßnahmen nach eigener Wahl – zu beseitigen. Der Kunde gibt dem Dashjoin in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mangelbeseitigung. Den Mitarbeitern und Beauftragten von Dashjoin wird zu diesem Zwecke freier Zugang zu den Systemen des Kunden gewährt, soweit dies erforderlich ist.

(6) Der Kunde ist bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Mangelbeseitigung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Mangelbeseitigung durch den Dashjoin oder sonstiger Unzumutbarkeit der Mangelbeseitigung für den Kunden insbesondere berechtigt, das geschuldete Entgelt entsprechend des Ausmaßes der Beeinträchtigung herabzusetzen (Minderung). Der Nutzer ist nicht dazu berechtigt, einen Minderungsanspruch dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von dem laufend zu zahlenden Entgelt eigenständig abzieht; der bereicherungsrechtliche Anspruch des Nutzers, den zu viel gezahlten Teil des Entgelts zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

(7) Soweit es sich bei den mit der Nutzung der Plattformleistungen zusammenhängenden Leistungsangeboten um reine Dienstleistungen handelt (zB Supportdienstleistungen), haftet Dashjoin für Mängel dieser Dienstleistungen nach den Regeln des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB).

## **§ 10 Haftung; Freistellung**

(1) Die Parteien haften einander unbeschränkt:

- bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- im Rahmen einer von ihnen ausdrücklich übernommenen Garantie;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen ("**Kardinalpflicht**"), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Im Übrigen ist eine Haftung der Parteien ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung für den Verlust von Daten des Kunden, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch



sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(3) Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Parteien.

(4) Dashjoin gewährleistet dem Kunden, dass die Plattformleistungen keine Rechte Dritter verletzt ("Schutzrechtsverletzung"). Dashjoin wird den Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen von Dashjoin zu vertretender Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software auf erstes Anfordern hin freistellen und auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung für den Kunden übernehmen. Der Kunde wird Dashjoin unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren; er ist nicht berechtigt, solche Ansprüche tatsächlich oder rechtlich entgegenzunehmen, es sei denn Dashjoin hat dem zuvor schriftlich zugestimmt. Der Freistellungsanspruch nach diesem § 10 Absatz 4 erlischt, wenn der Kunde den Dashjoin nicht unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte informiert, sofern kein Fall einer unbeschränkten Haftung nach Absatz 1 vorliegt.

(5) Wird der Kunde wegen eines Mangels der Software gem. § 9 Abs. 3 dieses Vertrages in Anspruch genommen, gilt § 10 Absatz 4 entsprechend; sollte eine Freistellung im Außenverhältnis nicht möglich sein, gilt die Verpflichtung im Innenverhältnis.

## **§ 11 Kommunikation**

Der Ansprechpartner für Dashjoin ist über support@dashjoin.com für den Kunden zu den in **Anlage 1** angegebenen Servicezeiten erreichbar. Den Ansprechpartner des Kunden teilt der Kunde Dashjoin bei Vertragsschluss oder in der Nutzerverwaltung im registrierten Konto mit. Die Ansprechpartner sind für die rechtlich verbindliche Kommunikation zwischen den Parteien zuständig.

## **§ 12 Force Majeure**

(1) Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt ("**Force Majeure**") vorliegt, sind die Parteien zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit.

(2) Force Majeure ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.

(3) Die Parteien können diesen Vertrag kündigen, wenn ein Force Majeure Ereignis länger als 1 Monat andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann.

## **§ 13 Datenschutz**

(1) Sollten im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei der Nutzung der Plattformleistungen personenbezogene Daten erhoben werden, so stellen die Parteien sicher, dass dabei datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden.

(2) Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang erhoben und genutzt, wie es die Durchführung des Vertrages erfordert. Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat im Rahmen der Weisungen des Kunden zu erfolgen; sobald Dashjoin der Ansicht ist, dass eine dieser Weisungen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, hat er den Kunden darauf unverzüglich hinzuweisen. Die Parteien stimmen der Erhebung und Nutzung solcher in diesem Umfang erhobener Daten zu.

(3) Sofern erforderlich, werden die Parteien gemäß den Vorgaben von Art. 28 DS-GVO eine als Anlage beigefügte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung schließen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere alle Mitarbeiter – vor allem Mitarbeiter und Verantwortliche, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben – verpflichtet, den Anforderungen von Art. 28 Abs. 3 lit. c iVm Art. 32 Abs. 4 DS-GVO gerecht zu werden.

(4) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Dashjoin die technischen Daten und zugehörige Informationen, insbesondere technische Informationen über die Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände sowie deren Anwendungssoftware und Peripheriegeräte erheben und nutzen darf, die in regelmäßigen Abständen erfasst werden, um die Bereitstellung von Software-Aktualisierungen, Produkt-Support und anderen im Zusammenhang mit der Lizenz erbrachten Dienstleistungen zu erleichtern. Dashjoin darf diese Informationen nutzen, um seine Informationen zu verbessern oder dem Kunden Dienstleistungen oder Technologien zur Verfügung zu stellen, solange dies in einer Form erfolgt, die dessen Identität nicht preisgibt.

#### **§ 14 Geheimhaltung/Vertraulichkeit**

(1) Dashjoin verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden, Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl von Dashjoin als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Dashjoin erforderlich ist. In Zweifelsfällen wird sich Dashjoin vom Kunden vor einer solchen Weitergabe eine Zustimmung erteilen lassen.

(2) Sollte der Kunde gesonderten Vertraulichkeitsregelungen unterliegen, wird der Kunde dies Dashjoin vor Vertragsschluss gesondert mitteilen. Die Parteien können dann eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen.

#### **§ 15 Vertragslaufzeit, Kündigung**

(1) Die Vertragslaufzeit beträgt einen Monat. Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um einen (1) weiteren Monat, sofern das Vertragsverhältnis nicht von einer der Parteien vor Ablauf der jeweils laufenden Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Parteien können eine hiervon abweichende Laufzeit und Kündigungsfrist in Textform vereinbaren.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verstößt (z.B. bei Verstoß gegen die Kardinalpflichten, § 10 Abs. 1 dieses Vertrages) und deswegen der kündigenden Partei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

(3) Dashjoin ist hiernach insbesondere bei wiederholtem oder erheblichem Zahlungsverzug des Kunden berechtigt. Dashjoin ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde eine Pflicht nach § 6 dieses Vertrages verletzt und Dashjoin ihn zuvor abgemahnt hat.

(4) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

### **§ 16 Daten- und Softwareherausgabe bei Vertragsbeendigung (Dashjoin-Hosting)**

(1) Im Falle der Beendigung des Vertrags wird Dashjoin dem Kunden die von ihm erstellten Daten, die sich auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz befinden, nach entsprechender Aufforderung durch den Kunden zur Verfügung stellen bzw. ihm eine Kopie davon überlassen ("**Herausgabe**"). Eine Kopie der Plattformsoftware wird nicht herausgegeben oder geschuldet. Der Kunde kann sich diese Daten auch eigenständig herunterladen (Anleitung in Anwenderdokumentation).

(2) Die gespeicherten Daten werden 30 Tage nach der Herausgabe der Daten an den Kunden gelöscht, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist mitteilt, dass die ihm übergebenen Daten nicht lesbar oder nicht vollständig sind. Das Unterbleiben der Mitteilung gilt als Zustimmung zur Löschung der Daten. Für die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist allein der Kunde verantwortlich.

(3) Zurückbehaltungsrechte sowie das gesetzliche Vermieterpfandrecht nach den §§ 562, 578 BGB zugunsten von Dashjoin hinsichtlich der Daten des Kunden sind ausgeschlossen.

(4) Der Kunde ist mit Vertragsbeendigung dazu verpflichtet, sämtliche Datenträger mit dem zur Verfügung gestellten Plattformleistung sowie alle überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstige Unterlagen an Dashjoin zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt auf eigene Kosten des Kunden.

(5) Jede Nutzung der Plattformleistungen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages oder eine später in diesen Vertrag aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt (Erhaltung). Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als bestimmt, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss dieses Vertrages bzw. bei Aufnahme der Bestimmung bedacht hätten; beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart (Ersetzungsfiktion). Ist die Ersetzungsfiktion nicht möglich, ist anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Schließung der Lücke eine Bestimmung bzw. Regelung nach inhaltlicher Maßgabe des vorstehenden Satzes zu treffen (Ersetzungsverpflichtung). Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine

beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung bzw. die Bestimmung in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses § 17 Abs. 2 bedürfen der Schriftform, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Parteien dürfen diesen Vertrag sowie Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei an einen Dritten abtreten oder übertragen. Die Zustimmung darf nicht unbilligerweise verweigert werden.

(4) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Dashjoin, wenn der Nutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Allerdings behält sich Dashjoin das Recht vor, gegen einen Nutzer, der keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland (mehr) hat, auch vor den ansonsten zuständigen Gerichten gerichtlich vorzugehen.

(6) Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

(7) Die englische Version des vorangegangenen Vertragstextes ist nur eine Übersetzung der deutschen Version, und wird nur als Referenz zur Verfügung gestellt. Im Falle eines Konflikts oder einer Diskrepanz zwischen der englischen und der deutschen Version ist die deutsche Version (in jeder Hinsicht) vorrangig und als die richtige Version zu behandeln. Begriffe, denen eine deutsche Übersetzung hinzugefügt wurde, sind so auszulegen, dass sie die Bedeutung des deutschen Begriffs haben.

(8) Die Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrags.

Anlage 1 ("**Softwarespezifikationen/Plattformleistungsbeschreibung**")

Anlage 2 ("**Preisliste**")

Anlage 3 ("**Auftragsverarbeitungsvertrag**")

## Anlage 1 Softwarespezifikationen/Plattformleistungsbeschreibung

**Teil 1 - Standardumfang der Dashjoin-Plattform/Plattformsoftwarefunktionen:** Der Standardumfang der Dashjoin-Plattformleistungen ist für jeden Kunden identisch und umfasst folgende Bestandteile:

<b>Universelles Datenbank Fronted</b>		
	Anbindung von Datenbanken	Anbinden von Datenbanken an das System und Auslesen der Metadaten der Datenbanken (die Liste der unterstützten Datenbanken ist auf <a href="https://github.com/dashjoin/platform">https://github.com/dashjoin/platform</a> zu finden)
	Suche	Volltextsuche auf den Datenbanken
	Navigation	Tabellen und Datensätze werden im System visualisiert und sind miteinander verlinkt
	Schema Edit	Neue Tabellen können angelegt werden
	Daten Edit	Neue Datensätze können angelegt, und bestehende geändert werden
	Zugriffsrechte	Datenbanken können für Nutzerrollen freigegeben werden
<b>Query Editor</b>		
	Erstellung	Für die angebundenen Datenbanken können Abfragen grafisch erstellt und im System abgelegt werden
	Parametrisierung	Abfragen können mit Parametern versehen werden und für Widgets auf verschiedenen Seiten verwendet werden
<b>Layout Designer</b>		
	Dashboards	Im System können neue Seiten erstellt und mit Widgets bestückt werden
	Templates	Die Ansichten von Tabellen und Datensätzen können angepasst werden
	Widgets	Die Liste der unterstützten Widgets ist in der Dokumentation zu finden: <a href="https://github.com/dashjoin/platform">https://github.com/dashjoin/platform</a>
<b>Daten Integration</b>		
	Definition der Quellen	Daten können von Internet URLs eingebunden und per mit Formeln verarbeitet werden
	Mapping	Ein grafischer Editor erlaubt das Mapping der Daten auf die gewünschte Struktur
	Integration	Die Daten können in die gewünschte Datenbank geladen werden
<b>Prozesse</b>		
	Funktionen	Im System können Aktionen hinterlegt werden
	Aktive Elemente	Diese Funktionen können per API oder mittels bestimmter Widgets angesprochen werden
<b>Benutzerverwaltung</b>		
	Rollen	Im System können Rolle definiert und den Benutzern zugewiesen werden
	Nutzer	Nutzer können per anhand Ihrer Email Adresse zu einem Dashjoin eingeladen werden
<b>API</b>		Neben der Nutzung über den Browser kann die Applikation per API angesprochen werden

## **Teil 2 - Technische Nutzungsvoraussetzungen für die/Zugang zu Plattformleistungen beim Dashjoin-Hosting**

Wir stellen die Dashjoin-Plattformleistungen derzeit auf der Google Cloud Plattform zur Verfügung.

### **Teil 3 - Service-Level / Support**

#### **1. Verfügbarkeit der Plattformleistungen per Dashjoin-Hosting:**

- a) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Plattformleistungen sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.
- b) Die Überwachung der Grundfunktionen der Plattformleistungen erfolgt täglich. Die Wartung der Plattformleistungen ist grundsätzlich von Montag bis Freitag 09:00 – 16:00 Uhr gewährleistet. Bei schweren Fehlern – die Nutzung der Plattformleistungen ist nicht mehr möglich bzw. ernstlich eingeschränkt – erfolgt die Wartung binnen 6 Stunden ab Kenntnis oder Information durch den Kunden. Dashjoin wird den Kunden von den Wartungsarbeiten umgehend verständigen und den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchführen.
- c) Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von 12 Stunden möglich sein sollte, wird Dashjoin den Kunden davon binnen 24 Stunden unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, per E-Mail verständigen.
- d) Die Verfügbarkeit der jeweils vereinbarten Plattformleistungen beträgt 98,5 % im Jahresdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

#### **2. Speicher/Datensicherung bei Dashjoin-Hosting:**

- a. Dashjoin überlässt dem Kunden einen im bei Buchung definierten Plattformpaket definierten Speicherplatz auf einem Server zur Speicherung seiner Daten.

#### **3. Kunden-Support-Verfügbarkeiten:**

- a. Der E-Mail-Support support@dashjoin.com steht dem Kunden von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr (unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von Dashjoin sowie am 24.12. sowie am 31.12.) offen.
- b. Weiterer Support steht dem Kunden über Github zur Verfügung.
- c. E-Mail-Support: Für jede Anfrage des Kunden vergibt Dashjoin eine interne Bearbeitungsnummer.

## Anlage 2 – Preisliste

Dashjoin Cloud Free Trial	My Dashjoin Cloud / Dashjoin Hosting	Dashjoin On Premise	Wartungs-/Pflegeleistungen	Schulungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kostenfreie Testphase für 4 Wochen</li> <li>➤ Kündigt der Kunde nicht 2 Wochen vor Ablauf der Testzeit, werden die Preise für das Paket My Dashjoin Cloud/Dashjoin Hosting abgerechnet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 99€ netto / Monat / Admin-Kunde (je Dashjoin/Landschaft)</li> <li style="text-align: center;">+</li> <li>➤ 5€ netto / Monat / User (zubuchbar in 10er-Paketen, mind. 1 Userpaket notwendig, zum Admin zugehörig)</li> </ul>	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage

## Anlage 3

### **Auftragsverarbeitungsvertrag**

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO

Zwischen

dem Kunden des Hauptvertrags

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt –

und

Dashjoin GmbH, Altrottstr. 31, 69190 Walldorf

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

#### **1. Vertragsgegenstand**

Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag in Form der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers zur Erbringung von Plattformleistungen (nachfolgend „**Hauptvertrag**“ genannt) ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten umgeht, für die der Auftraggeber als verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert (nachfolgend „**Auftraggeber-Daten**“ genannt). Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit Auftraggeber-Daten zur Durchführung des Hauptvertrags.

#### **2. Umfang der Beauftragung**

- 2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeber-Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers i.S.v. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn.
- 2.2 Die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer erfolgt in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck wie in **Anlage 1** zu diesem Vertrag spezifiziert; die Verarbeitung betrifft die darin bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.
- 2.3 Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, die Auftraggeber-Daten zu anonymisieren oder zu aggregieren, so dass eine Identifizierung einzelner betroffener Personen nicht mehr möglich ist, und in dieser Form zum Zweck der bedarfsgerechten Gestaltung, der Weiterentwicklung und der Optimierung sowie der Erbringung des nach Maßgabe des Hauptvertrags vereinbarten Dienstes zu verwenden. Die Parteien stimmen darin überein,



dass anonymisierte bzw. nach obiger Maßgabe aggregierte Auftraggeber-Daten nicht mehr als Auftraggeber-Daten im Sinne dieses Vertrags gelten.

- 2.4 Der Auftragnehmer darf die Auftraggeber-Daten im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen für eigene Zwecke auf eigene Verantwortung verarbeiten und nutzen, wenn eine gesetzliche Erlaubnisvorschrift oder eine Einwilligungserklärung des Betroffenen das gestattet. Auf solche Datenverarbeitungen findet dieser Vertrag keine Anwendung.
- 2.5 Die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer findet grundsätzlich innerhalb der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Es ist dem Auftragnehmer gleichwohl gestattet, Auftraggeber-Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags auch außerhalb des EWR zu verarbeiten, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 - 48 DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt.

### **3. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers**

- 3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeber-Daten gemäß den Weisungen des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer nicht gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist. In letzterem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Gesetz eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 3.2 Die Weisungen des Auftraggebers sind grundsätzlich abschließend in den Bestimmungen dieses Vertrags festgelegt und dokumentiert. Einzelweisungen, die von den Festlegungen dieses Vertrags abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers und erfolgen nach Maßgabe des im Hauptvertrag festgelegten Änderungsverfahrens, in dem die Weisung zu dokumentieren und die Übernahme etwa dadurch bedingter Mehrkosten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zu regeln ist.
- 3.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die Auftraggeber-Daten im Einklang mit den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder das geltende Datenschutzrecht verstößt, ist er nach einer entsprechenden Mitteilung an den Auftraggeber berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen. Die Parteien stimmen darin überein, dass die alleinige Verantwortung für die weisungsgemäße Verarbeitung der Auftraggeber-Daten beim Auftraggeber liegt.

### **4. Verantwortlichkeit des Auftraggebers**

- 4.1 Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen im Verhältnis der Parteien zueinander allein verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten nach Maßgabe dieses Vertrages Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.

- 4.2 Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer die Auftraggeber-Daten rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag zur Verfügung zu stellen und er ist verantwortlich für die Qualität der Auftraggeber-Daten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.
- 4.3 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Anforderung die in Art. 30 Abs. 2 DSGVO genannten Angaben zur Verfügung zu stellen, soweit sie dem Auftragnehmer nicht selbst vorliegen.
- 4.4 Ist der Auftragnehmer gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes Anfordern bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zu unterstützen.

## **5. Anforderungen an Personal**

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die Auftraggeber-Daten verarbeiten, bezüglich der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

## **6. Sicherheit der Verarbeitung**

- 6.1 Der Auftragnehmer wird gemäß Art. 32 DSGVO erforderliche, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftraggeber-Daten zu gewährleisten.
- 6.2 Dem Auftragnehmer ist es gestattet, technische und organisatorische Maßnahmen während der Laufzeit des Vertrages zu ändern oder anzupassen, solange sie weiterhin den gesetzlichen Anforderungen genügen.

## **7. Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter**

- 7.1 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten hinzuzuziehen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinzugezogenen weiteren Auftragsverarbeiter ergeben sich aus **Anlage 2**. Generell nicht genehmigungspflichtig sind Vertragsverhältnisse mit Dienstleistern, die die Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsverfahren oder -anlagen durch andere Stellen oder andere Nebenleistungen zum Gegenstand haben, auch wenn dabei ein Zugriff auf Auftraggeber-Daten nicht ausgeschlossen werden kann, solange der Auftragnehmer angemessene Regelungen zum Schutz der Vertraulichkeit der Auftraggeber-Daten trifft.
- 7.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter informieren. Dem Auftraggeber steht im Einzelfall ein Recht zu, Einspruch

gegen die Beauftragung eines potentiellen weiteren Auftragsverarbeiters zu erheben. Ein Einspruch darf vom Auftraggeber nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachzuweisenden Grund erhoben werden. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Beauftragung. Erhebt der Auftraggeber Einspruch, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Hauptvertrag und diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

- 7.3 Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem weiteren Auftragsverarbeiter muss letzterem dieselben Pflichten auferlegen, wie sie dem Auftragnehmer kraft dieses Vertrages obliegen. Die Parteien stimmen überein, dass diese Anforderung erfüllt ist, wenn der Vertrag ein diesem Vertrag entsprechendes Schutzniveau aufweist bzw. dem weiteren Auftragsverarbeiter die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO festgelegten Pflichten auferlegt sind.
- 7.4 Unter Einhaltung der Anforderungen der Ziffer 2.5 dieses Vertrags gelten die Regelungen in dieser Ziffer 7 auch, wenn ein weiterer Auftragsverarbeiter in einem Drittstaat eingeschaltet wird. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer hiermit, in Vertretung des Auftraggebers mit einem weiteren Auftragsverarbeiter einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern vom 5.2.2010 sowie innerhalb der Übergangsfrist von 18 Monaten die neuen Standardvertragsklauseln gem. Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zu schließen. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, an der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 49 DSGVO im erforderlichen Maße mitzuwirken.

## **8. Rechte der betroffenen Personen**

- 8.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.
- 8.2 Soweit eine betroffene Person einen Antrag auf Wahrnehmung der ihr zustehenden Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen zeitnah an den Auftraggeber weiterleiten.
- 8.3 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Informationen über die gespeicherten Auftraggeber-Daten, die Empfänger von Auftraggeber-Daten, an die der Auftragnehmer sie auftragsgemäß weitergibt, und den Zweck der Speicherung mitteilen, sofern dem Auftraggeber diese Informationen nicht selbst vorliegen oder er sie sich selbst beschaffen kann.
- 8.4 Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten, Auftraggeber-Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre weitere Verarbeitung einzuschränken oder auf Verlangen des Auftraggebers die

Berichtigung, Sperrung oder Einschränkung der weiteren Verarbeitung selbst vornehmen, wenn und soweit das dem Auftraggeber selbst unmöglich ist.

- 8.5 Soweit die betroffene Person gegenüber dem Auftraggeber ein Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der Auftraggeber-Daten nach Art. 20 DSGVO besitzt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei der Bereitstellung der Auftraggeber-Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format unterstützen, wenn der Auftraggeber sich die Daten nicht anderweitig beschaffen kann.

## **9. Mitteilungs- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers**

- 9.1 Soweit den Auftraggeber eine gesetzliche Melde- oder Benachrichtigungspflicht wegen einer Verletzung des Schutzes von Auftraggeber-Daten (insbesondere nach Art. 33, 34 DSGVO) trifft, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber zeitnah über etwaige meldepflichtige Ereignisse in seinem Verantwortungsbereich informieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Erfüllung der Melde- und Benachrichtigungspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten unterstützen.
- 9.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei etwa vom Auftraggeber durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art. 35, 36 DSGVO unterstützen.

## **10. Datenlöschung**

- 10.1 Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber-Daten nach Beendigung dieses Vertrages löschen, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur weiteren Speicherung der Auftraggeber-Daten besteht.
- 10.2 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung von Auftraggeber-Daten dienen, dürfen durch den Auftragnehmer auch nach Vertragsende aufbewahrt werden.

## **11. Nachweise und Überprüfungen**

- 11.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung alle erforderlichen und beim Auftragnehmer vorhandenen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen.
- 11.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, zu überprüfen; einschließlich durch Inspektionen.
- 11.3 Zur Durchführung von Inspektionen nach Ziffer 11.2 ist der Auftraggeber berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr) nach rechtzeitiger Vorankündigung gemäß Ziffer 11.5 auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des

Auftragnehmers die Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten, in denen Auftraggeber-Daten verarbeitet werden.

- 11.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftraggebers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragnehmers sind oder wenn der Auftragnehmer durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragnehmers, zu Informationen hinsichtlich Kosten, zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Überprüfungsziele sind, zu erhalten.
- 11.5 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über alle mit der Durchführung der Überprüfung zusammenhängenden Umstände zu informieren. Der Auftraggeber darf eine Überprüfung pro Kalenderjahr durchführen. Weitere Überprüfungen erfolgen gegen Kostenerstattung und nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer.
- 11.6 Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Überprüfung, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund von dieser Ziffer 11 dieses Vertrags gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet ist. Zudem hat der Auftraggeber den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber ihm die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber darf keinen Wettbewerber des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.
- 11.7 Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach diesem Vertrag anstatt durch eine Inspektion auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor oder Qualitätsauditor) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z.B. nach BSI-Grundschutz – („Prüfungsbericht“) erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der Vertragspflichten zu überzeugen.

## **12. Vertragsdauer und Kündigung**

- 12.1 Die Laufzeit und Kündigung dieses Vertrags richtet sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des Hauptvertrags. Eine Kündigung des Hauptvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrags. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

## **13. Haftung**

- 13.1 Für die Haftung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß dem Hauptvertrag. Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Auftraggebers gegen diesen

Vertrag oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

- 13.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen den Auftragnehmer verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der Auftraggeber Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

#### **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und dabei den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügt.

- 14.2 Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kategorien der betroffenen Personen

Anlage 2: Weitere Auftragsverarbeiter

#### **Anlage 1: Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kategorien der betroffenen Personen**

<b>Zweck der Datenverarbeitung</b>	Ergibt sich aus dem Hauptvertrag
<b>Art und Umfang der Datenverarbeitung</b>	Ergibt sich aus dem Hauptvertrag
<b>Art der Daten</b>	s.u. Anlage 2
<b>Kategorien betroffener Personen</b>	s.u. Anlage 2

**Anlage 2: Weitere Auftragsverarbeiter**

Firma, Anschrift	Art der Verarbeitung	Zweck	Art der Daten	Kategorien der betroffenen Personen
Google Ireland Limited, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Ireland  <a href="https://firebase.google.com/terms/data-processing-terms">https://firebase.google.com/terms/data-processing-terms</a> <a href="https://firebase.google.com/terms">https://firebase.google.com/terms</a>	Server-Hosting	Bereitstellung Dienste Server/ Hosting	<a href="https://firebase.google.com/terms/data-processing-terms">https://firebase.google.com/terms/data-processing-terms</a>	<a href="https://firebase.google.com/terms/data-processing-terms">https://firebase.google.com/terms/data-processing-terms</a>